

# Grenzen der Schulaufsicht und externe Evaluation

## Vorbemerkung

Private Schulen führen in Deutschland aufgrund der starken absolutistischen Tradition ein Nischendasein. Deshalb zeigte die staatliche Schulaufsicht immer schon die Neigung, Schulen in freier Trägerschaft wie staatliche Schulen zu behandeln. Diese Tendenz nimmt gegenwärtig noch zu im Zusammenhang mit den durch Vergleichsstudien wie PISA ausgelösten Bemühungen um die Verbesserung der Schulqualität. – Gleichzeitig besteht aber auch die Gefahr, dass die privaten Schulen von dem sehr aufwändigen System der Qualitätsverbesserung durch Evaluation ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn diese sich gegen unangemessene Vorgehensweisen zur Wehr setzen. Hier muss der Staat an seine Verantwortung nicht nur für die staatlichen Schulen, sondern für das gesamte Schulwesen erinnert werden; allerdings hat er dabei die besonderen Rechte der Schulen in freier Trägerschaft zu achten.

## 1. Privatschulgarantie

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantiert im Rahmen des Grundrechtskatalogs in Artikel 7 Absatz 4 das Recht zur Errichtung von privaten Schulen. „Das Grundrecht aus Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 ist demnach einmal ein echtes Freiheitsrecht, nämlich ein Recht auf Freiheit von staatlichen Eingriffen ...“ (Maunz, Rdn. 67). „Darin mit enthalten ist eine Absage sowohl an die Adresse jeglichen staatlichen Schulmonopols als auch an die Adresse eines rechtlichen Vorrangs des öffentlichen Schulwesens ...“ (Maunz, Rdn. 64).

Allerdings macht das Grundgesetz die Errichtung und den Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft in Artikel 7 Abs. 4 von Bedingungen abhängig: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurück stehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

## 2. Schulaufsicht

Nach Artikel 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Dies gilt auch für die Schulen in freier Trägerschaft. Den Rahmen für die staatliche Schulaufsicht gegenüber den Ersatzschulen, die im Rahmen der Kulturhoheit von den Ländern ausgeübt wird, bilden die in Artikel 7 Abs. 4 GG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen. Auch für die Schulaufsicht gilt deshalb: „Alle Träger staatlicher Gewalt sind gehalten, demjenigen, der das Recht ausübt, keine Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht schon im Grundgesetz vorgezeichnet sind.“ (Maunz, Rdn. 86)

Dabei ist zu beachten: „Staatliche Aufsicht gegenüber Ersatzschulen ist Aufsicht über den Träger, nicht über die einzelne Schule, denn die Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen hat der Träger sicherzustellen.“ (Vogel 23.4.2)

Die Schulaufsicht hat also in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der Schule weiterhin gegeben sind. "Verlangt wird keine Gleichartigkeit mit öffentlichen Schulen, sondern nur eine Gleichwertigkeit." (BVerfGE 90, S.122)

Private Schulen erfüllen nach dem Grundgesetz einen für die freiheitlich demokratische Grundordnung unabdingbaren und auch mit dem Elternrecht (Artikel 6 Abs. 2 GG) begründeten öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, indem sie das allgemeine Schulwesen ergänzen und bereichern. Deshalb verbietet sich eine unverhältnismäßige Anpassung an das staatliche Schulwesen.

### 3. Staatliche Anerkennung

Die Begrenzung der staatlichen Schulaufsicht wird jedoch komplizierter mit der staatlichen Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft. Diese wird in den meisten Bundesländern von der bloßen Genehmigung einer Ersatzschule abgehoben und von besonderen zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht.

Nach Artikel 100 BayEUG sind z.B. staatlich anerkannte Ersatzschulen in Bayern zusätzlich verpflichtet, „bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.“ Mit der staatlichen Anerkennung erhält eine Schule in freier Trägerschaft das Recht, allgemein anerkannte Zeugnisse (öffentliche Berechtigungen) zu vergeben. Der Streit darüber, welche zusätzlichen Anforderungen daran geknüpft werden dürfen, ist bis heute nicht abgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 14. November 1969 die „Heraushebung einer Gruppe der Ersatzschulen als anerkannte Privatschulen“ für verfassungskonform erklärt und dies mit der im Berechtigungswesen begründeten Verleihung hoheitlicher Befugnisse gerechtfertigt.

„Mit der Ordnung des Berechtigungswesens ist notwendig die Aufsicht darüber verbunden, dass die Berechtigungen nur den Schülern zuerkannt werden, die den entsprechenden Bildungsgrad erworben haben. Diese Aufsicht betrifft ebenso wenig wie die Ordnung des Berechtigungswesens innere Schulangelegenheiten. Deshalb wird der Staat in der Gestaltung dieser Aufsicht grundsätzlich nicht durch Artikel 7 Abs. 4 GG beschränkt, der den Privatschulen nur eine Teilhabe am Schulwesen sichert, den Staat aber nicht verpflichtet, die Feststellung der für die Berechtigungen erforderlichen Voraussetzungen durch die Privatschulen selbst vornehmen zu lassen, soweit es sich um ihre Schüler handelt. Insoweit sind die Länder bei der Einordnung des privaten Schulwesens in das System der Berechtigungen durch Artikel 7 Abs. 4 GG nicht beschränkt.“ Und weiter: „Andererseits liegt es im Wesen derartiger Berechtigungen, dass das Prinzip der Gleichwertigkeit gegenüber dem Prinzip der Gleichartigkeit weitgehend zurücktreten muss.“ (BVerfGE 27, S. 206 f.) Diese Verfassungsgerichtsentscheidung kann als das Hauptfallstor für die die Privatschulfreiheit einschränkenden schulaufsichtlichen Maßnahmen bezeichnet werden.

Das bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz fordert beispielsweise im Artikel 100 Abs. 1, dass eine staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft "die Gewähr dafür (bieten muss), dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt". Im „offiziellen“ EUG-Kommentar wird daran die Forderung geknüpft: „Die Ersatzschule ... muss also nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes **dieselben Anforderungen wie die vergleichbaren öffentlichen Schulen erfüllen.**“ (Kiesl/Stahl, Art.100, S.2)

Vogel argumentiert dagegen (23.6.2.3), dass auch die Rechte der staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft sich im Rahmen der Freiheitszusage des Grundrechts auf Gestaltung einer Schule in freier Trägerschaft bewegen müssen, dessen Kerngehalt nicht angetastet werden darf. Dies betont auch das Bundesverfassungsgericht in demselben Urteil: „Auch wenn Artikel 7 Abs. 4 GG keinen Anspruch auf Anerkennung der Ersatzschulen gewährt und der Landesgesetzgeber deshalb die Erteilung der Anerkennung von besonderen, über die Genehmigungsvoraussetzungen des Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG hinausgehenden Bedingungen abhängig machen kann, **dürfen die Länder das Institut der Anerkennung und die mit ihm verbundenen wirtschaftlichen Vorteile nicht dazu benutzen, die Ersatzschulen zur Anpassung an die öffentlichen Schulen in einem der Sache nach nicht gebotenen Umfang zu veranlassen oder unter Verletzung des Gleichheitsgebots einzelne Privatschulen gegenüber anderen Schulen zu benachteiligen.** Es würde mit Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 GG nicht zu vereinbaren sein, wenn die Ersatzschulen ohne sachlichen Grund zur Aufgabe ihrer Selbstbestimmung veranlasst werden würden.“ (BVerfGE 27, 208 ff.)

Daraus folgt, dass auch für staatlich anerkannte Privatschulen hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Unterrichtsziele und Einrichtungen nichts anderes gilt, als für staatlich genehmigte Schulen: Die Schüler/innen müssen sich lediglich bei Aufnahme, Schulwechsel, Versetzung und Abschlussprüfungen denselben Anforderungen stellen, die vom Niveau her denen staatlicher Schulen vergleichbar sind. Bei zentral gestellten Abschlussprüfungen ist dies ohnehin keine Frage.

Eine weitgehend an staatliche Schulen angepasste Schule in freier Trägerschaft würde nach Vogel nicht nur den Sinn des Artikels 7 Abs. 4 verfehlen, sondern auch gegen das Übermaßverbot verstoßen: „Die Leistungen der Ersatzschulen müssen gleichwertig sein; dies gewährleisten die Genehmigungsvoraussetzungen. Darüber hinaus müssen die staatlichen Aufnahme-, Versetzungs- und Prüfungsregelungen ... erfüllt werden. Weitergehende Beschränkungen der Gestaltungsfreiheit sind nicht erforderlich.“ (Vogel 25.9.2.1) Und weiter: „Unterstellt, dass für die Verleihung öffentlicher Berechtigungen zusätzliche Anforderungen in Form von Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden dürfen, dürfen (dies) wegen des Übermaßverbotes nur mehr solche Anforderungen sein, die die ordnungsgemäße Verleihung der staatlichen Berechtigungen sichern. Für die übrigen Bereiche der Schule verbleibt es bei den Genehmigungsvoraussetzungen.“ (Vogel 25.9.3.3)

Ebenso argumentiert das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 6.12.1963: „Selbst wenn Gleichwertigkeit vorliegt und die Eigenschaft der Schule als Ersatzschule nicht in Zweifel zu ziehen ist, mögen allerdings gewichtige Gründe dafür vorliegen, die Staatsaufsicht bei der Ablegung der Reifeprüfungen, ganz allgemein bei der Anerkennung der Berechtigungen in einer umfassenderen Weise auszuüben. Bedenken, die von der Schulaufsichtsbehörde insoweit erhoben werden könnten, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass nunmehr der Begriff der Ersatzschule ganz allgemein in der Verwaltungspraxis verengt wird ... **Eine Verwaltungspraxis, die auf eine Verengung des Begriffs der Ersatzschule hinauslaufen würde, wäre mit Artikel 7 GG nicht vereinbar.** Diese Vorschrift des Grundgesetzes enthält den Ausgleich zwischen dem Recht des Staates auf Einflussnahme und Gestaltung des Schulwesens und dem Grundrecht der Privatschulfreiheit.“ (BVerwGE 17, S.238 f.)

Zum gleichen Ergebnis kommt R. Seidel: "Eine Vergleichbarkeit der Prüfungen kann schon durch Gleichartigkeit in den aufgeführten vier Bereichen erreicht werden. Weitergehende Gleichartigkeitserfordernisse sind als unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatschulfreiheit gem. Art. 7 IV GG nicht zu rechtfertigen." (Seidel 2005, S. 104)

#### 4. Erweiterung der Aufgaben der Schulaufsicht

Alle näheren landesrechtlichen Bestimmungen über die Schulaufsicht sind also hinsichtlich ihrer Anwendung auf staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft dahingehend zu überprüfen, wieweit sie unter den Gesichtspunkten der Gleichwertigkeit der Lehrziele und Einrichtungen etc. (Genehmigungsvoraussetzungen) sowie des Zustandekommens der öffentlichen Berechtigungen (Abschlüsse) notwendige, d. h. unumgängliche Einschränkungen des Freiheitsrechts nach Artikel 7 Abs. 4 GG darstellen. Nur in diesem Maße können einengende Schulaufsichtsmaßnahmen gegenüber Schulen in freier Trägerschaft als berechtigt gelten.

Wenn neuerdings auch „die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht“ zu den Aufgaben der staatlichen Schulaufsicht gezählt wird, so kann diese insbesondere den staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft sicherlich allgemeine Standards vorgeben; sie wird ihnen aber nicht im Detail vorschreiben können, was diese unter „Qualität von Erziehung und Unterricht“ zu verstehen haben. Ebenso wird sie unter dem Gesichtspunkt der „Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse“ etwa die Einhaltung baupolizeilicher Vorschriften kontrollieren können; sie wird ihnen aber nicht vorschreiben können, welche Schulbücher zu verwenden sind, wie Stundenpläne auszusehen haben und wann welche Unterrichtsinhalte vermittelt werden. Auch die verbreitete Vorstellung, dass die Vergabe von Berechtigungen an die exakte Einhaltung der staatlichen Stundentafel ge-

knüpft sei, ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen: nicht die Zahl der Unterrichtsstunden entscheidet über den Lernerfolg, sondern die Qualität des Unterrichts!

Es ist die Aufgabe der staatlichen Schulaufsicht nachzuweisen, wie weit Lehrinhalte einer freien Schule nicht gleichwertig sind bzw. dem Niveau staatlicher Prüfungsanforderung nicht entsprechen, so lange z. B. zentrale staatliche Abschlussprüfungen mit Erfolg absolviert werden.

## 5. Externe Evaluation von Schulen

Im Zuge der Diskussion der PISA-Ergebnisse, der Entwicklung von Bildungsstandards etc. wird in Deutschland über neue Methoden der Steuerung des Schulsystems nachgedacht. Die Beratungsfunktion der Schulaufsicht wird immer stärker hervorgehoben. Es setzt sich die Methode der internen oder externen Evaluation von Schulen zunehmend durch. Dabei versucht man, auch ausländische Erfahrungen beim Aufbau von Evaluationssystemen zu berücksichtigen. Es variieren jedoch von Bundesland zu Bundesland die Formen je nach dem, wie weit man eher zu einer Ausweitung der Aufgaben der Schulaufsicht tendiert oder sich an dem niederländischen Modell der Schulinspektion orientiert, die sich zunehmend zu einer von der Schulaufsicht unabhängigen externen Evaluation und Beratung entwickelt hat (Liket 1995, S. 144 ff.). Während in verschiedenen Bundesländern eher die interne Evaluation durch die Schulen selbst betont wird, erklärte das Bayerische Kultusministerium jüngst die externe Evaluation zum "integralen Bestandteil der staatlichen Schulaufsicht", wodurch sie auch für alle staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft verbindlich sein soll. Die Entwicklung ist durch eine ausgesprochene Unentschiedenheit gekennzeichnet, wie Maritzen feststellt.

Das im offenen Austausch einer zweijährigen Erprobungsphase entwickelte bayerische Evaluationskonzept sieht die Auswertung umfangreicher Unterlagen und Daten der Schule sowie einen mehrtägigen Schulbesuch mit Unterrichtsbesuchen und ausführlichen, teils mündlichen, teils schriftlichen Interviews mit Vertreter/innen aller Beteiligtegruppen von der Schulleitung und den Lehrkräften über Schüler und Eltern bis zu Hausmeistern vor. Dabei werden vier Qualitätsbereiche unterschieden: Die Rahmenbedingungen, unter denen die Schule arbeitet, die Prozessqualitäten der Schule wie Schulmanagement und Schulkultur, die Prozessqualitäten Unterricht wie Unterrichtsformen, Klima etc. und die Ergebnisse der schulischen Arbeit sowie der Umgang mit ihnen. Erhoben werden durchweg persönliche Einschätzungen vor allem der pädagogischen Arbeit, des Erziehungsverhaltens der Lehrkräfte sowie des Schulklimas. Danach wird ein Bericht verfasst, der der Schule zur Stellungnahme zugeleitet wird. Das Ganze geht schließlich an die Schulaufsicht, die auf der Grundlage des Evaluationsberichts mit der Schule gegebenenfalls Zielvereinbarungen trifft.

Im Zentrum des niedersächsischen wie brandenburgischen „Orientierungsrahmens Schulqualität“ stehen die Bemühungen der Lehrerinnen und Lehrer um guten Unterricht (S. 4). Das Konzept geht von folgenden sechs Qualitätsbereichen für die Evaluation von Schulen aus: 1. Ergebnisse und Erfolge der Schule, 2. Lernkultur – Qualität der Lehr- und Lernprozesse, 3. Schulkultur, 4. Schulmanagement, 5. Lehrerprofessionalität und Personalentwicklung, 6. Ziele und Strategien der Qualitätsentwicklung. Im Qualitätsbereich 1 wird z.B. die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule untersucht wie Selbstvertrauen/Selbstkompetenz, Verantwortungsbereitschaft, soziales Engagement und Akzeptanz von Anderssein, Offenheit für Herausforderungen der Zukunft.

Es wird deutlich, dass sich Evaluation in diesem Sinne bei weitem nicht beschränkt auf Schülerleistungen. Auch die Einhaltung der Genehmigungs- oder Anerkennungsbedingungen spielen bei der Evaluation kaum eine Rolle. Vielmehr geht es hier um Bereiche schulischer Aktivität, die der direkten Einwirkung staatlicher Schulaufsicht bei Schulen in freier Trägerschaft weitgehend entzogen sind.

Ganz richtig wird zum Beispiel von Seiten der bayerischen Qualitätsagentur hervorgehoben, dass "Qualitätsbeurteilung auf Maßstäbe angewiesen (ist). Bei diesen Maßstäben handelt es sich um normative Setzungen, die sich nicht aus der Sache selbst ableiten, sondern auf Entscheidungen darüber beruhen, was jeweils unter Qualität verstanden werden soll. Nur anhand solcher Kriterien kann eine Evaluation stattfinden." (Ewringmann 2004, S.7)

Was unter Schulqualität zu verstehen ist, darüber können die Meinungen weit auseinander gehen. Die Beispiele zeigen, dass jede Beurteilung etwa des Schulmanagements oder des Beitrags der Schule zur Persönlichkeitsbildung von sehr grundsätzlichen Überlegungen ausgehen muss. Freie Träger können hier ganz andere und sehr viel spezifischere Vorstellungen haben als die Vertreter des staatlichen Schulwesens. Sie betreffen das den Bildungs- und Erziehungszielen zugrunde liegende Menschenbild und fallen deshalb in den ureigensten Zuständigkeitsbereich des privaten Trägers. Ein Urteil darüber, wieweit es einer kirchlichen Schule, einer Waldorf- oder Montessorischule gelingt, ihre Bildungs- und Erziehungsvorstellungen tatsächlich umzusetzen, steht dem Staat nicht zu.

Auch sonst ist die Schulaufsicht zu einer Kontrolle über das Leistungsniveau einer Schule in freier Trägerschaft nicht berechtigt. Für staatlich anerkannte Schulen gilt, dass sie die Bestimmungen über Aufnahme, Versetzung, Schulwechsel und Prüfungen zu beachten haben. Aus dem Berechtigungswesen folgt nur, dass sich Schulen in freier Trägerschaft an die Bewertungsmaßstäbe des Staates zu halten haben und Berechtigungen nicht an Schüler vergeben, die diesen Maßstäben nicht genügen. Ansonsten geht das Leistungsniveau einer Schule in freier Trägerschaft, wenn es nicht völlig aus dem Rahmen fällt, den Staat nichts an. (Das Bundesverfassungsgericht hält allenfalls eine Durchfallquote von mehr als einem Drittel für bedenklich: BVerfGE 90, 126)

Die Schulaufsicht bleibt also auf die Input-Kontrolle, d.h. die Überwachung der Genehmigungsbedingungen nach Artikel 7 Abs. 4 GG und bei staatlich anerkannte Schulen auf die Überprüfung der Einhaltung der staatlichen Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Prüfungen, d.h. Abschlussprüfungen beschränkt (Gleichwertigkeit der Anforderungen). Im Übrigen sind die Schulen in freier Trägerschaft „im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation,“ wie es beispielsweise im Artikel 90 BayEUG heißt. Gerade dies sind aber die Bereiche, die bei einer externen Schulevaluation im Mittelpunkt stehen. Deshalb kann eine Schule in freier Trägerschaft nicht dazu gezwungen werden, sich einer solchen Evaluation zu unterziehen. Der private Träger muss sie jederzeit ablehnen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

Soweit allerdings die fachliche Qualität und die notwendige Selbständigkeit einer externen Evaluation z.B. durch eine unabhängige Qualitätsagentur sichergestellt ist, sollte kein freier Schulträger eine externe Evaluation prinzipiell ablehnen. Eine solche Bewertung wäre sogar zu empfehlen, aber mit dem deutlichen Hinweis, dass dies freiwillig geschieht. Wenn sie qualifiziert erfolgt, kann eine externe Evaluation durchaus wichtige Hinweise auf Schwachstellen und Verbesserungspotentiale für die Schulentwicklung liefern, der Rechenschaftslegung gegenüber den Geldgebern dienen, für den Ruf der Schule in der Öffentlichkeit förderlich und durch den Vergleich mit anderen, staatlichen Schulen auch dem Wettbewerb und der Beispielfunktion von Schulen in freier Trägerschaft dienlich sein. Der freie Träger sollte allerdings darauf bestehen, dass eine solche Evaluation zu angemessenen Bedingungen erfolgt:

Das Evaluationsteam muss unabhängig von der Schulaufsicht agieren und darf keine Direktionsgewalt haben.

Über den Zeitpunkt der Evaluation muss zwischen Qualitätsagentur und Schulträger Einvernehmen hergestellt werden.

Einem Evaluationsteam, das eine freie Schule untersucht, muss mindestens eine Persönlichkeit angehören, die fachlich qualifiziert ist, um den besonderen Charakter dieser Schulgattung (Waldorf-, Montessori-, kirchliche Schule o.ä.) mit beurteilen zu können. Eine entsprechende Anpassung, mindestens aber eine Erweiterung der Evaluationsinstrumente muss möglich sein.

Der Evaluationsbericht muss der evaluierten Schule vor Weitergabe zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.

Welche Folgerungen aus einem Evaluationsbericht zu ziehen sind, ist grundsätzlich Sache des freien Trägers. Aus dem Evaluationsbericht möglicherweise folgende Zielvereinbarungen für die Weiterentwicklung der Schule sind nicht mit der Schulaufsicht abzuschließen; Zielvereinbarungen zwischen Schulleitung und/oder Gesamtkollegium einerseits und Träger andererseits machen mehr Sinn.

Schulen in freier Trägerschaft sind gut beraten, sich auch hinsichtlich ihrer Ergebnisse dem Vergleich mit staatlichen Schulen zu stellen. Sie können dazu aber nicht gezwungen werden. Nach deutschem Recht sind die Möglichkeiten der staatlichen Schulaufsicht auf die Input-Kontrolle beschränkt.

#### **Literatur:**

Ewringmann, Gisela u.a., Theoretisches Rahmenkonzept Evaluation, Bayerisches Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung – Qualitätsagentur, Internet, München 2004

Heckel, Hans, Deutsches Privatschulrecht, Köln 1955

Kiesl, W./Stahl, H. (Hrsg.), Schulrecht in Bayern, Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz mit Kommentar, Kronach 2002

Liket, Theo M.E., Freiheit und Verantwortung – Das niederländische Modell des Bildungswesens, Gütersloh 1995

Maritzen, Norbert, Schulinspektion in Deutschland – Eine Trendanalyse zwischen Aufsicht und Draufsicht, in: Herbert Buchen u.a.(Hrsg.), Schulleitung und Schulentwicklung, Stuttgart 1994 ff. H 2.2

Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetzkommentar, München

Orientierungsrahmen Schulqualität in Brandenburg – Qualitätsbereiche und Qualitätsmerkmale guter Schulen, Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Potsdam 2004

Seidel, René, Die Anerkennung der privaten Ersatzschule und ihre Auswirkungen auf das Privatschulverhältnis, Frankfurt/M 2005

Vogel, Johann Peter/Knudsen, Holger, Bildung und Erziehung in freier Trägerschaft, Neuwied, 1993 ff.

Zickgraf, Arnd, Geprüft oder nicht geprüft – das ist die Frage, Teil 1 und 2, Internet, Deutscher Bildungsserver 2004